

II. Entscheidungen anderer Gerichte

Strafrecht

Zu den nachstehenden 4 Entscheidungen vgl. den Artikel von **Stegmann** auf S. 194 dieses Heftes.

§ 13 JGG.

Zur Anordnung der Schutzaufsicht gemäß § 13 JGG.
BG Schwerin, Urt. vom 8. Januar 1953 — K III 115/52.

Die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts in G. hat gegen den Jugendlichen Angeklagten die Heimerziehung als Erziehungsmaßnahme angeordnet, weil er sich des fortgesetzten Diebstahls schuldig gemacht hat.

Gegen dieses Urteil hat die Mutter des Angeklagten als Erziehungsberechtigte Berufung eingelegt mit dem Anträge, das angefochtene Urteil abzuändern und an Stelle der Heimerziehung eine Verwarnung auszusprechen.

Sie hat vorgetragen, daß ihr Mann von den strafbaren Handlungen ihres Sohnes nichts gewußt habe, weil er seit etwa 4 Monaten auswärts arbeite. Im Dezember 1952 käme er jedoch nach G. zurück und beabsichtige dann, die Aufsicht und Erziehung über den Jugendlichen auszuüben.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist z. T. begründet.

Der Senat gelangte zu der Überzeugung, daß es sich bei dem angeklagten Jugendlichen nicht um einen Menschen handelt, der kriminell veranlagt ist. Der von ihm gewonnene Gesamteindruck berechtigt zu der Annahme, daß eine Heimerziehung als Erziehungsmaßnahme nicht unbedingt erforderlich ist. Es ist zu erwarten, daß der Jugendliche bei entsprechender Aufsicht und Erziehung durch seine Eltern nicht wieder straffällig werden wird.

Die Pflicht seiner Eltern ist es, gemäß Art. 31 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, ihn zu einem geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie zu erziehen. Dieses ihr natürliches Recht und ihre oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft soll ihnen vorbehalten bleiben. Damit setzt der Senat in die Eltern des jugendlichen Angeklagten ein großes Vertrauen. Ihnen muß bewußt sein, daß sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten selbst mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden.

Bei der Abänderung des Urteils wurde davon ausgegangen, daß u. a. mit der künftigen Unterbringung des Angeklagten im Lehrlingsheim der MTS in Z. eine dem Sinne unserer demokratischen Gesellschaftsordnung entsprechende kollektive Erziehung unter Leitung des Lehrausbilders gewährleistet sein dürfte. Die Aufnahme des Jugendlichen in dieses Kollektiv wird für seine weitere Entwicklung von wesentlichem Einfluß sein.

Damit die fortschrittliche Erziehung des Angeklagten wirklich garantiert ist, wurde gemäß § 13 JGG die Schutzaufsicht angeordnet. Der zuständigen Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung ist damit die verantwortungsvolle Aufgabe übertragen, den unmittelbar tätigen Erziehungspflichtigen bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen.

Die neben der Schutzaufsicht ausgesprochene Verwarnung ist notwendig, um dem Jugendlichen das von ihm begangene Unrecht vorzuhalten mit dem Ziele, dadurch eine Besserung bei ihm zu erreichen.

Wenn das angefochtene Urteil abgeändert wurde, so deshalb, weil dem jugendlichen Angeklagten die Möglichkeit gegeben sein soll, zu beweisen, daß er des in ihn gesetzten Vertrauens würdig ist und alles tun wird, um in Zukunft ein aufrichtiger und geachteter Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik zu werden. §

§ 3, 18 JGG.

In Fällen, in denen das Gericht die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen zur Besserung eines jugendlichen für ausreichend hält, darf dessen weitere Entwicklung durch die Verhängung einer Strafe — auch nicht in der bedingten Form des § 18 JGG — nicht erschwert werden.

BG Erfurt, Urt. vom 20. Januar 1953 — lila NDs 3/53.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der jetzt 15jährige jugendliche Angeklagte in der Zeit vom Mai bis Oktober 1952 insgesamt drei Fahrräder entwendet, den Diebstahl eines vierten Fahrrades versucht, von einem abgestellten Rad vier Stück Flügelmuttern und von einem anderen Rad eine Satteltasche entwendet und sich schließlich an seiner Arbeitsstelle 20 Stanzbuchstaben rechtswidrig zugeeignet.

Die Jugendstrafkammer hat den Jugendlichen auf Grund dieses Sachverhalts der Verfehlung des fortgesetzten Diebstahls für schuldig erachtet und gegen ihn die Erziehungsmaßnahmen der Schutzaufsicht und der Erteilung von besonderen, im angefochtenen Urteil im einzelnen aufgeführten Weisungen verhängt. Entgegen dem Anträge des Vertreters des Kreisstaatsanwalts hat sie davon abgesehen, den Jugendlichen zu einer Strafe, wenn auch gemäß § 18 JGG bedingt, zu verurteilen. Sie begründet diese Abweichung vom Anträge des Vertreters des Kreisstaatsanwalts damit, daß der Jugendliche ein sehr arbeitssamer Mensch ist, dessen Arbeitsleistung über dem Durchschnitt liegt, daß er weiter aufrichtige Reue zeigt, und daß deshalb entsprechend dem Grundsatz des Jugendgerichtsgesetzes, daß Erziehungsmaßnahmen die Regel und Strafen die Ausnahmen sind, von der Verhängung einer Strafe noch einmal abzu-sehen war.

Hiergegen wendet sich der Kreisstaatsanwalt mit dem ordnungsgemäß eingelegten und auf die Rüge rechtsirriger Nichtanwendung des § 18 JGG beschränkten Protest. Der Protest war zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

Bei der Behandlung von Straftaten Jugendlicher ist von den Grundsätzen unseres neuen Jugendgerichtsgesetzes auszugehen, dessen hauptsächlichste Aufgabe neben dem Schutz der Errungenschaften unserer Ordnung es ist, jugendliche Rechtsbrecher zu vollwertigen Bürgern zu erziehen. Dieser Aufgabe wird nur Genüge getan, wenn in allen Fällen der strafrechtlichen Ahndung von Verfehlungen Jugendlicher weitgehend von der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen Gebrauch gemacht wird. Die Verhängung von Strafen darf nach Auffassung des Senats dagegen nur dann erfolgen, wenn es die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters erfordern. In den Fällen dagegen, in denen die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen zur Besserung eines jugendlichen Rechtsbrechers ausreichend erscheint, darf die weitere Entwicklung des Jugendlichen durch die Verhängung einer Strafe nicht erschwert werden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen zur Zeit der Tat noch nicht Fünfzehnjährigen, der nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils die Tat deshalb beging, weil er sich ein Rennrad verschaffen wollte. Er ist, wie weiter festgestellt wird, eifrig bestrebt, in seiner beruflichen Arbeit besondere Leistungen zu zeigen, und bemüht sich durch den Besuch der Volkshochschule, auch sein Wissen ständig zu erweitern. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen erscheint die Verhängung einer Freiheitsstrafe, auch in der Form des § 18 JGG, nicht angebracht.

§§ 4, 17, 24, 28, 36, 42, 48 JGG; § 291 StPO.

1. In welcher Form hat die Abt. Jugendhilfe und Heimerziehung in einem Jugendgerichtsverfahren Rechtsmittel einzulegen?

2. Wiederholte Begehung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 JGG setzt nicht eine mehrfache Verurteilung voraus.

3. Auch in Jugendgerichtssachen sind die Vorschriften über Verteidigung genau einzuhalten. Ihre Nichtbeachtung sowie die Nichtbeteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren sind absolute Berufungsgründe.

BG Potsdam, Urt. vom 20. Januar 1953 — II NDs 4/53.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Angeklagten selbst entsprach nicht der Formvorschrift des § 281 Abs. 2 StPO und war daher gemäß § 284 StPO zu verwerfen. Die Berufung der Mutter des Angeklagten ist, wie bereits ausgeführt, frist- und formgerecht eingelegt worden. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aus § 48 JGG.

Die Abt. Jugendhilfe hat die Berufung fristgerecht durch einen Schriftsatz, der von der Kreisreferentin für Jugendhilfe und Heimerziehung und von dem Sekretär dieser Behörde unterzeichnet wurde, eingelegt. Die Zulässigkeit dieser Berufung ergibt sich aus den §§ 28 und 48 JGG. Es war aber nun die Frage zu prüfen, ob auch die Abt. Jugendhilfe die Berufung in der Form des § 281 Abs. 2 StPO einlegen muß, oder aber ob ein Schriftsatz in der vorliegenden Form als ausreichend anzusehen ist.

Der Senat ist der Ansicht, daß ein derartiger Schriftsatz genügt, obwohl der Wortlaut des § 281 StPO